

Magisterprüfungsordnung Fachspezifischer Teil Sportwissenschaften

Anlage 16

(Anlage 13 der Magisterprüfungsordnung vom
04.11.1985 - 1063-245 03-1 –
Bek. v. 21.08.1986 – 1062-243 33 -, Nds. MBl. Nr.
34/1986, S. 878-880)

A. Prüfungsgebiete, - anforderungen und -bestimmungen

Alle Prüfungsgebiete beziehen sich auf den Lehr- und Forschungsschwerpunkt Freizeitsport und seine

I. Studienschwerpunkte:

1. Sport in sozial- und freizeitpädagogisch orientierten Tätigkeitsfeldern und Einrichtungen.
2. Sport in therapeutisch orientierten Tätigkeitsfeldern und Einrichtungen.

II. Prüfungsgebiete im Studienbereich „Allgemeine Theorie des Sports“ sind die Problemfelder

1. Sport und Bewegung: Bewegen und Handeln im Sport, motorische Entwicklung, Bewegungslernen, Analyse der Bewegung.
2. Sport und Erziehung: Leiblichkeit und Körpererfahrung, Leistung und Wettkampf, Spielerziehung, Sportunterricht.
3. Sport und Gesellschaft: Bewegungsverhalten und Kommunikation, Sozialgeschichte motorischen Verhaltens, Geschichte des Sports und Schulsports, Sport und Freizeit, Institutionalisierung des Sports.
4. Sport und Gesundheit: Formen körperlicher Beanspruchung, körperliche Entwicklung und Belastbarkeit, Einflüsse von Bewegungsmangel und sportlicher Aktivität, Verhütung gesundheitlicher Schäden im Sport.

III Studienbereich 'Sportpraxis und ihre spezielle Theorie' (Praktisch-methodische Prüfung)

1. Prüfungsgebiete

- 1.1 Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Volleyball
- 1.2 Boden- und Geräteturnen, Leichtathletik, Schwimmen, Gymnastik, Tanz
- 1.3 weitere Sportarten wie Badminton, Tennis, Tischtennis, Rollschuhlauf, Eislauf, Rudern, Segeln, Kanu, Skilauf, Orientierungslauf/Wandern, Fechten, Judo, Reiten usw.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- 2.1 Fähigkeiten: breites Bewegungskönnen, Grundtechniken der Spiele und situativ angemessenes und regelgerechtes Verhalten, qualitative Ausgestaltung der Individualsportarten, Verbindung quantitativer und qualitativer Leistungen in Geräteturnen, Leichtathletik und Schwimmen.
- 2.2 Fähigkeiten: Bewegungsanalyse und -korrektur, Sichern, Helfen, Retten.
- 2.3 Kenntnisse: Spezielle Bewegungslehre, Didaktik und Methodik der jeweiligen Sportpraxis.

3. Durchführungsbestimmungen

Die Durchführung der Prüfungen gliedert sich in:

- 3.1 Praxisprüfung
- 3.2 Theorieprüfung: Sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Für die mündliche Prüfung stehen insgesamt etwa 60 Minuten zur Verfügung, für die schriftliche insgesamt vier Stunden. Werden einzelne Teilprüfungen mündlich und andere schriftlich durchgeführt, sind die jeweiligen Gesamtzeiten entsprechend zu kürzen.

B. Hauptfach (1. und 2. Hauptfach)

I. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Eine praktisch-methodische Prüfung in einer Sportart aus den Gruppen gemäß Teil A Abschn. III nach Wahl der Studentin/des Studenten.
2. Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten zu Themen aus zwei der vier Prüfungsgebiete gemäß Teil A Abschn. II nach Wahl der Studentin/des Studenten.

II. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Nachweis der Teilnahme an den Einführungsveranstaltungen zu den vier Prüfungsgebieten gemäß Teil A Abschn. II.
2. Je ein Leistungsnachweis aus Vertiefungsveranstaltungen zu zwei Prüfungsgebieten gemäß Teil A Abschn. II nach Wahl der Studentin/des Studenten.
3. Je ein Leistungsnachweis gemäß Teil A Abschn. III aus vier Veranstaltungen der Sportpraxis und ihrer speziellen Theorie in vier Sportarten aus den unter Teil A Abschn. III Nr. 1 genannten Gruppen nach Wahl der Studentin/des Studenten unter Ausschluss der Sportart, in der die praktisch-methodische Prüfung gemäß Teil B Abschn. I Nr. 1 abgelegt wird.

III. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

1. a) Magisterarbeit (Hauptfach oder 1.Hauptfach) oder b) eine vierstündige Klausur (§ 10 Abs. 6) wenn Sportwissenschaft 2. Hauptfach ist, zu einem Studienschwerpunkt gemäß Teil A Abschn. I und mindestens einem Prüfungsgebiet gemäß Teil A Abschn. II nach Wahl der Studentin/des Studenten.
2. Eine mündliche Prüfung gemäß § 10 Abs. 4 in der, ausgehend von fachwissenschaftlichen Grundbegriffen, Methoden und Fragestellungen in den Prüfungsgebieten gemäß Teil A Abschn. II, die nicht Gegenstand der Prüfungsleistungen unter Teil B Abschn. II Nr. 1 sind, vertiefte Kenntnisse in den beiden Studienschwerpunkten gemäß Teil A Abschn. I nachgewiesen werden.
3. Eine praktisch-methodische Prüfung gemäß Teil A Abschn. III nach Wahl der Studentin/des Studenten in einer Sportart, die nicht Gegenstand der Magisterzwischenprüfung und von Prüfungsvorleistungen ist.

IV. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Je ein Leistungsnachweis gemäß Teil A Abschn. III aus drei weiteren Veranstaltungen der Sportpraxis und ihrer speziellen Theorie in Sportarten, die nicht Gegenstand der Magisterprüfung, der Magisterzwischenprüfung und der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung sind.

Die Studentin/ der Student wählt die Sportarten für die Prüfungsvorleistungen zur Magisterprüfung so, daß durch Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen für Magisterzwischenprüfung und Magisterprüfung der Nachweis gemäß Teil A Abschn. III in folgenden Sportarten erbracht wird:

- a) zwei aus der Gruppe Teil A Abschn. III Nr. 1.1
 - b) vier aus der Gruppe Teil A Abschn. III Nr. 1.2
 - c) eine aus der Gruppe Teil A Abschn. III Nr. 1.3
 - d) sowie zwei weitere nach Wahl der Studentin/des Studenten
2. Je ein Leistungsnachweis aus zwei Vertiefungsveranstaltungen zu verschiedenen Prüfungsgebieten gemäß Teil A Abschn. II unter Ausschluß der für Teil B Abschn. II Nr. 2 gewählten Prüfungsgebiete.
 3. Je ein Leistungsnachweis aus je einem Seminar zu den beiden Studienschwerpunkten gemäß Teil A Abschn. I.
 4. Nachweis der Beteiligung an einem Forschungsvorhaben zu einem Studienschwerpunkt gemäß Teil A Abschn. I.

5. Nachweis der Teilnahme an einem Praktikum zu dem nicht gemäß Teil B Abschn. IV Nr. 4 gewählten Studienschwerpunkt gemäß Teil A Abschn. I.
6. Nachweis der Teilnahme an einem von Lehrenden des Faches Sportwissenschaft durchgeführten Lehrgang außerhalb des Hochschulortes.
7. Nachweis einer Ausbildung in Erster Hilfe und Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen des Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens (DLRG/-DRK) in Bronze.

C. Nebenfach

I. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Eine praktisch-methodische Prüfung in einer Sportart aus den Gruppen gemäß Teil A Abschn. III nach Wahl der Studentin/des Studenten.
2. Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten zu Themen aus zwei der vier Prüfungsgebiete gemäß Teil A Abschn. II nach Wahl der Studentin/des Studenten.

II. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Nachweis der Teilnahme an den Einführungsveranstaltungen zu den vier Prüfungsgebieten gemäß Teil A Abschn. II.
2. Ein Leistungsnachweis aus einer Vertiefungsveranstaltung zu einem Prüfungsgebiet gemäß Teil A Abschn. II nach Wahl der Studentin/des Studenten.
3. Ein Leistungsnachweis gemäß Teil A Abschn. III aus einer Veranstaltung der Sportpraxis und ihrer speziellen Theorie in einer Sportart aus den unter Teil A Abschn. III Nr. 1 genannten Gruppen nach Wahl der Studentin/des Studenten unter Ausschluss der Sportart, in der die praktisch-methodische Prüfung gemäß Teil C Abschn. I Nr. 1 abgelegt wird.

III. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

1. Eine vierstündige Klausur (§ 10 Abs. 6) in einem Prüfungsgebiet nach Wahl der Studentin/des Studenten gemäß Teil A Abschn. II zu vertieften Kenntnissen in diesem Gebiet.
2. Eine mündliche Prüfung gemäß § 10 Abs. 4 in der, ausgehend von fachwissenschaftlichen Grundbegriffen, Methoden und Fragestellungen in einem Prüfungsgebiet gemäß Teil A Abschn. II, das nicht Gegenstand der Prüfungsleistung zu Teil C Abschn. III Nr. 1 und der Prüfungsvorleistung zu Teil C Abschn. IV Nr. 2 ist, vertiefte Kenntnisse in einem Studienschwerpunkt gemäß Teil A Nr. I nach Wahl der Studentin/des Studenten nachgewiesen werden.

3. Eine praktisch-methodische Prüfung gemäß Teil A Abschn. III nach Wahl der Studentin/des Studenten in einer Sportart, die nicht Gegenstand der Magisterzwischenprüfung und der Prüfungsvorleistungen ist.

IV. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Je ein Leistungsnachweis gemäß Teil A Abschn. III aus zwei weiteren Veranstaltungen der Sportpraxis und ihrer speziellen Theorie in Sportarten, die nicht Gegenstand der Magisterprüfung, der Magisterzwischenprüfung und der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung sind.

Die Studentin/ der Student wählt die Sportarten für die Prüfungsvorleistungen zur Magisterprüfung so, daß durch Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen für Magisterzwischenprüfung und Magisterprüfung der Nachweis gemäß Teil A Abschn. III in folgenden Sportarten erbracht wird:

- a) eine aus der Gruppe Teil A Abschn. III Nr. 1.1
 - b) eine aus der Gruppe Teil A Abschn. III Nr. 1.2
 - c) eine aus der Gruppe Teil A Abschn. III Nr. 1.3
 - d) sowie zwei weitere nach Wahl der Studentin/ des Studenten
2. Ein Leistungsnachweis zu einer Vertiefungsveranstaltung zu einem der Prüfungsgebiete gemäß Teil A Abschn. II nach Wahl der Studentin/des Studenten unter Ausschluß der gemäß Teil C Abschn. II Nr. 2 gewählten Studiengbietes.
 3. Ein Leistungsnachweis aus einem Seminar zu dem gewählten Studienschwerpunkt gemäß Teil A Abschn. I.
 4. Nachweis der Beteiligung an einem Forschungsvorhaben oder Nachweis der Teilnahme an einem Praktikum in dem gemäß Teil C Abschn. III Nr. 2 gewählten Studienschwerpunkt gemäß Teil A Abschn. I.
 5. Nachweis der Teilnahme an einem von Lehrenden des Faches Sportwissenschaft durchgeführten Lehrgang außerhalb des Hochschulortes.
 6. Nachweis einer Ausbildung in Erster Hilfe und Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen des Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens (DLRG/DRK) in Bronze.